



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Mechthild Rawert, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 5. November 2013

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Oktober 2013**
HIER **Arbeitsnummer 10/78**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage der Abgeordneten Mechthild Rawert
vom 29. Oktober 2013
(Monat Oktober 2013, Arbeits-Nr. 10/78)

Frage

Für welche Staaten und unter welchen Bedingungen gilt das Angebot der Bundesregierung, den "Kriegskindern" auf Wunsch auch einen deutschen Pass auszustellen (vgl. n-tv, <http://www.n-tv.de/panorama/Kriegskinder-suchen-Wurzeln-article56191.html>)?

Antwort

Grundsätzlich ist eine Einbürgerung im Ausland nur im Wege des Ermessens unter engen Voraussetzungen möglich. Sie setzt ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung voraus. Im Jahr 2009 wurde in enger Abstimmung mit dem französischen Außenministerium für die in Frankreich lebenden sog. "Kriegskinder" eine Regelung für eine erleichterte Einbürgerung getroffen. Das für die Ermessenseinbürgerung im Ausland nach § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erforderliche öffentliche Interesse wurde für diese Fälle grundsätzlich bejaht. Die Regelung wurde dabei auf solche Fälle beschränkt, in denen die Geburt vor dem Jahr 1946 liegt. Weitere Voraussetzungen sind neben der Unterhaltsfähigkeit Bindungen des Einbürgerungsbewerbers an Deutschland, die in erster Linie durch das Bemühen um Kontakt zum deutschen Vater oder zur väterlichen Familie in Deutschland dokumentiert werden. Auch bei anderen Staaten ist in vergleichbaren Fällen eine Einbürgerung nach § 14 StAG grundsätzlich möglich, wenn im Einzelfall die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Bei Personen mit Wohnsitz in Deutschland ist eine Einbürgerung in der Regel nach den allgemeinen Vorschriften möglich, so dass es hier für die sog. "Kriegskinder" keiner gesonderten Regelung bedarf.